

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Fachgruppe Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen der Sparte Transport und Verkehr der Wirtschaftskammer Steiermark regte die Erweiterung des geltenden Taxitarifs der Landeshauptstadt Graz, der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz, der Gemeinde Seiersberg und der Stadtgemeinde Leoben um die Marktgemeinde Unterpremstätten sowie um die Marktgemeinde Niklasdorf an.

2. Inhalt:

Mit der gegenständlichen Novelle wird das gegenständliche Tarifgebiet um die Marktgemeinden Unterpremstätten und Niklasdorf erweitert.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Durch Verordnung des Landeshauptmannes können gemäß § 14 Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GelverkG) auf Anregung der zuständigen Fachgruppe oder von Amts wegen unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse (Art und Umfang der verschiedenen Leistungen und des hierfür erforderlichen Aufwandes sowie Interessen der Kunden) für den mit Personenkraftwagen ausgeübten gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehr - ausgenommen Beförderungen von Schülern auf Grund des § 30f des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376 - nach Anhörung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie in jenen Fällen, in denen ein Tarif nur für eine Gemeinde festgelegt werden soll, auch dieser, verbindliche Tarife festgelegt werden.

Die Fachgruppe Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen der Sparte Transport und Verkehr der Wirtschaftskammer Steiermark regte die Ausweitung des geltenden Taxitarifs auf die Marktgemeinden Unterpremstätten und Niklasdorf an.

Hintergrund sind die in einem Freizeitzentrum in Unterpremstätten stattfindenden Veranstaltungen. Nach der derzeit in Kraft stehenden Gesetzeslage dürfen sich nur jene Taxifahrzeuge von Unternehmerinnen/Unternehmern anbieten, die ihren Standort in der Gemeinde Unterpremstätten haben. Durch die Steiermärkische Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung 2012 (BO) wird ein wechselseitiges Auffahren innerhalb der Tarifgemeinden gestattet werden.

Um zu gewährleisten, dass die Besucher des Freizeitzentrums zu einheitlichen Preisen befördert werden, wird das Tarifgebiet auf die Marktgemeinde Unterpremstätten ausgedehnt.

Bei dieser Gelegenheit wird der bestehende Tarif auch auf die Marktgemeinde Niklasdorf ausgeweitet, da, auch schon bisher, ein wechselseitiges Auffahren zwischen Leoben und Niklasdorf möglich gewesen ist und dadurch einheitliche Tarife zur Anwendung kommen.

2. Inhalt:

Das gegenständliche Tarifgebiet wird um die Marktgemeinden Unterpremstätten und Niklasdorf erweitert.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine

II. Besonderer Teil

Zu § 1 (Geltungsbereich; Tarifgebiet):

In § 1 werden die Marktgemeinden Unterpremstätten und Niklasdorf aufgenommen.